

RS OGH 2012/12/19 7Ob174/12g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2012

Norm

UGB §439a

1. UGB § 439a heute
2. UGB § 439a gültig ab 28.07.1990

Rechtssatz

Mit § 439a HGB (nunmehr UGB) wurde allein die Beförderung im Straßengüterverkehr für innerösterreichische Transporte, nicht jedoch die Haftung der Frachtführer schlechthin ? also nicht auch dann, wenn gar keine Beförderung von Gütern auf der Straße erfolgt ? den Regeln der CMR unterstellt. Mit Paragraph 439 a, HGB (nunmehr UGB) wurde allein die Beförderung im Straßengüterverkehr für innerösterreichische Transporte, nicht jedoch die Haftung der Frachtführer schlechthin ? also nicht auch dann, wenn gar keine Beförderung von Gütern auf der Straße erfolgt ? den Regeln der CMR unterstellt.

Entscheidungstexte

- RS0128577">7 Ob 174/12g
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 7 Ob 174/12g
Beisatz: Hier: Überführung von Fahrzeugen auf eigenen Rädern. (T1); Veröff: SZ 2012/143

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128577

Im RIS seit

28.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at